

Der Kapitalbezug – Die beste Lösung gegen sinkende BVG-Umwandlungssätze

Immer mehr Pensionskassen senken ihre Umwandlungssätze. Die Altersguthaben der Versicherten werden folglich in tiefere Renten umgewandelt. Künftige Rentner müssen demnach mit deutlich weniger Geld auskommen. Das macht den Kapitalbezug im Vergleich noch attraktiver.



Von Cosimo Schwarz
Gründer und Geschäftsführer
Schwarz & Partner
Finanzkonsulten AG

Ausgehend von ursprünglichen 7,2% sind die obligatorischen Umwandlungssätze im Verlauf der letzten Jahre bei allen Pensionskassen auf 6,8% gesunken – und der Druck auf die Renten nimmt stetig zu. So liegen viele Pensionskassen mit ihren überobligatorischen Umwandlungssätzen schon heute unter der 6,0%-Grenze, und bei den meisten ist eine weitere, schrittweise Senkung Richtung 5,0% geplant. Wer also in den kommenden Jahren in Pension geht, muss zukünftig mit einer bis zu 30% tieferen Rente rechnen.

Magere «Rente» via BVG-Rentenbezug

In absoluten Zahlen bedeutet das, dass ein angehender Rentner, welcher ein Altersguthaben von 1 Mio. Franken zu einem Umwandlungssatz von beispiels-

weise 5,0% in Rentenform bezieht, eine jährliche Altersrente von 50'000 Franken erhält. Multipliziert man diesen Betrag nach der Pensionierung mit der durchschnittlichen Lebenserwartung von 19,2 Jahren, so werden von der ursprünglichen 1 Mio. Franken bis zum Alter von 84,2 Jahren lediglich 960'000 Franken ausbezahlt. Dies entspricht bis zu diesem Zeitpunkt einer Minusverzinsung von 0,85% auf dem Vorsorgekapital. Aufgrund dessen, dass Altersrenten zu 100% als Einkommen versteuert werden müssen, verbleiben (bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 35%) von den 50'000 Franken nur noch 32'500 Franken (nach Steuern) pro Jahr zum Leben übrig. Viele angehende Rentner überlegen deshalb, ob sie sich ihr Altersguthaben auszahlen lassen und anschliessend selbst anlegen sollen, denn bereits eine bescheidene Rendite (sogar eine Null-Verzinsung) würde die Rente erheblich verbessern (s. Tabelle «Höhere «Rente» via BVG-Kapitalbezug»).

Rechnet ein Versicherter also mit einer maximalen Lebenserwartung von 19,2 Jahren und zielt er darauf ab, sein gesamtes Pensionskassenkapital bis zum 84. Altersjahr zu verbrauchen, eröffnen sich ihm mit dem Kapitalbezug deutlich höhere jährliche Rentenbezüge.

Was aber, wenn er wider Erwarten deutlich älter wird? Wäre es dann nicht besser gewesen, sich für die Pensionskassenrente zu entscheiden, weil diese lebenslänglich und selbst dann noch ausgerichtet wird, wenn das Kapital rein rechnerisch schon längst verbraucht ist?

Rechnet ein Versicherter mit einer Lebenserwartung, die deutlich über dem Durchschnitt liegt, sollte er in seiner Vergleichsrechnung deshalb unbe-

dingt vom gleichen jährlichen Rentenbezug ausgehen, denn bereits eine durchschnittliche Verzinsung von 1 bis 2% auf dem Alterskapital führt nach 19,2 Jahren zu einem beachtlichen Restguthaben, mit welchem auch die Lebensjahre nach dem 84. Altersjahr finanziert werden können (s. Tabelle «Gleiche «Rente» via BVG-Kapitalbezug»).

In diesem Zusammenhang hat ein Versicherter beim Kapitalbezug demnach ebenso die Möglichkeit, sowohl die Finanzierung seines Langleberisikos miteinzubeziehen, als auch zusätzlich sicherzustellen, dass sein allfälliges Restguthaben an seine gesetzlichen Erben geht, sollte er ableben, bevor er dieses aufgebraucht hat.

Im Vergleich dazu richten Pensionskassen ihre Altersrenten garantiert und auf unbeschränkte Zeit aus, also so lange wie ein Versicherter lebt. Überlebende Ehegatten (sowie berechtigte Lebenspartner) erhalten nach dem Tod des Versicherten von dieser Altersrente nur noch 60% in Form einer Witwen- bzw. Partnerrente. Allfällige direkte Nachkommen (Kinder) gehen nach dem Tod des überlebenden Ehegatten (sofern sie bereits älter als 25 und nicht mehr in Ausbildung sind) leer aus. Ein allfälliges noch vorhandenes Restguthaben verbleibt als sogenannter «Mutationsgewinn» bei der Pensionskasse.

Privilegierte Besteuerung

Lässt sich ein Versicherter sein Altersguthaben nicht als Rente, sondern als Kapital auszahlen, wird dieses beim Bund und bei den Kantonen nach unterschiedlichen sowie privilegierten Methoden besteuert. Gewisse Methoden, wie beispielsweise die des Kantons Zürich, sind stark progressiv, während andere, wie beispielsweise die der Kan-

| Höhere <Rente> via BVG-Kapitalbezug | | | |
|--|--|----------------------|----------------------|
| Pensionskassen- guthaben | Jährliche, aus dem Pensionskassen- guthaben resultierende | | |
| | Rendite | <Rente> | Differenz |
| 1'000'000 | -0.85% ³⁾ | 32'500 ¹⁾ | |
| 831'200 ²⁾ | 0.00% ³⁾ | 43'292 ⁴⁾ | 10'792 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 1.00% ³⁾ | 47'796 ⁴⁾ | 15'296 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 2.00% ³⁾ | 52'560 ⁴⁾ | 20'060 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 3.00% ³⁾ | 57'578 ⁴⁾ | 25'078 ⁵⁾ |
| 1) Pensionskassenrente, resultierend aus einem Rentenumwandlungssatz von 5.0%, nach Abzug der Einkommenssteuern (Grenzsteuersatz 35%) während einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren nach Pensionierung. | | | |
| 2) Pensionskassenguthaben, resultierend nach Abzug der Kapitalauszahlungssteuer Stadt Zürich (16.72%) sowie der Vermögenssteuer. | | | |
| 3) Durchschnittliche Rendite während einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren nach Pensionierung. | | | |
| 4) Jährlich mögliche Rente, resultierend aus dem besser verzinsten Pensionskassenguthaben nach Abzug der Kapitalauszahlungssteuer Stadt Zürich (16.72%) sowie der Vermögenssteuer, während einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren nach Pensionierung sowie unter der Annahme eines Restkapitals von 0 Franken nach 19.2 Jahren. | | | |
| 5) Differenz resultierend aus dem Vergleich zwischen 1) und 4). | | | |

weise aufgeteilt werden darf und an welchem Wohnort es zur Auszahlung gelangen soll. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, im Vorfeld der Pensionierung mittels einer gut durchdachten Pensionierungsplanung mehrere, optimal aufeinander abgestimmte Vorsorgeverträge aufzubauen, die später im Rahmen der Pensionierung sowohl mittels vorgelagerten WEF-Bezügen als auch im Rahmen von beispielsweise zwei oder, je nach Kanton, allenfalls sogar drei Teilpensionierungsschritten bezogen werden können. Insbesondere selbständigerwerbende Personen wie beispielsweise Ärzte, Zahnärzte oder Anwälte haben in diesem Zusammenhang über ihre Verbandsvorsorgeeinrichtungen umfangreiche BVG-Planungsmöglichkeiten. Dabei ist es offensichtlich, dass mit dem gestaffelten Bezug mehrerer Vorsorgeverträge bzw. mehrerer Vorsorgekapitalien in unterschiedlichen Steuerperioden die Steuerprogression gebrochen werden kann.

Brechen der Steuerprogression

Wird ein Vorsorgekapital von 1 Mio. Franken in der Stadt Zürich beispielsweise in zwei Teilschritten à je 500'000

tone Obwalden oder Thurgau, linear ausgestaltet sind.

So löst – wiederum in absoluten Zahlen gesehen – die Kapitalauszahlung eines Vorsorgekapitals von 1 Mio. Franken in Zürich vergleichsweise auch eine viel höhere Steuer aus (144'178 Franken) als in Obwalden (55'800) oder im Thurgau (66'960). Am günstigsten kommt ein Versicherter im Jahr 2017 weg, wenn er seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung in Appenzell (AI) hat. Im Vergleich mit Zürich zahlt er dort lediglich 36'600 Franken Kapitalleistungssteuern und spart somit 107'578 Franken. Wenn er sich in Zug pensionieren liesse (zweitgünstigster Kanton), müsste er mit 45'836 Franken ebenfalls deutlich weniger Kapitalleistungssteuern bezahlen und würde im Vergleich mit Zürich eine Einsparung von 98'342 Franken erzielen.

Steuerkonzept

Vor allem Versicherte mit hohem Altersguthaben sollten deshalb prüfen, wie ein grosses Alterskapital vor der Auszahlung sinnvoller- und erlaubter-

Gleiche <Rente> via BVG-Kapitalbezug

| Pensionskassen- guthaben | Jährliche, aus dem Pensionskassenguthaben resultierende | | Rest- guthaben | Anzahl Jahre über Alter 84.2 |
|---|---|----------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| | <Rente> | Rendite | | |
| 1'000'000 | 32'500 ¹⁾ | -0.85% ³⁾ | – | unbeschränkt |
| 831'200 ²⁾ | 32'500 ¹⁾ | 0.00% ³⁾ | 207'200 ⁴⁾ | 6.4 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 32'500 ¹⁾ | 1.00% ³⁾ | 322'005 ⁴⁾ | 10.5 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 32'500 ¹⁾ | 2.00% ³⁾ | 463'994 ⁴⁾ | 17.0 ⁵⁾ |
| 831'200 ²⁾ | 32'500 ¹⁾ | 3.00% ³⁾ | 638'595 ⁴⁾ | 30.1 ⁵⁾ |
| 1) Pensionskassenrente, resultierend aus einem Rentenumwandlungssatz von 5.0%, nach Abzug der Einkommenssteuern (Grenzsteuersatz 35%) während einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren nach Pensionierung. | | | | |
| 2) Pensionskassenguthaben, resultierend nach Abzug der Kapitalauszahlungssteuer Stadt Zürich (16.72%) sowie der Vermögenssteuer. | | | | |
| 3) Durchschnittliche Rendite während einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren nach Pensionierung. | | | | |
| 4) Verfügbares Restguthaben nach einer statistischen Lebenserwartung von 19.2 Jahren. | | | | |
| 5) Anzahl Jahre (über Alter 84.2), welche über das Restguthaben finanziert werden können. | | | | |

Franken bezogen, beträgt die Kapitalauszahlungssteuer total 95'585 Franken (2 x 47'792 Franken) und die damit verbundene Steuereinsparung 48'593 Franken. Könnte vorgängig aber etwa noch ein WEF-Bezug über 333'333 Franken und erst danach eine gleitende Pensionierung mit 2 x 333'333 Franken erfolgen, ergäbe dies im Rahmen der Kapitalauszahlungssteuer von je 23'424 Franken eine Gesamtbesteuerung von 70'273 Franken. Die Einsparung gegenüber einer einmaligen Kapitalauszahlung läge hier sogar bei 73'905 Franken.

In der Praxis bietet die Vorgehensweise mit einem 2- oder 3maligen Kapitalbezug kaum Probleme und wird von den Steuerämtern durchaus akzeptiert. Allerdings sollten für diese Vorgehensweise folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Die Möglichkeit der gleitenden Pensionierung muss im Pensionskassenreglement festgehalten sein.
- 2.) Die gleitende Pensionierung sollte – je nach Kanton – nur im Rahmen von 2 bzw. maximal 3 Schritten erfolgen.

3.) Die Teilkapitalien sollten dem Teilpensionierungsgrad entsprechen, d.h. es ist beispielsweise nicht erlaubt, bei einer 40%igen Reduktion der Erwerbstätigkeit 60% des Vorsorgeguthabens als Kapital zu beziehen.

4.) Zwischen den Teilpensionierungsschritten muss mindestens 1 Jahr weitergearbeitet werden.

Diese Praxis-Regeln sind nirgends explizit und einheitlich festgehalten. Mangels einer gesetzlichen Grundlage ist es den Behörden jedoch grundsätzlich verwehrt, Kapitalien ohne Weiteres über mehrere Jahre zusammenzuzählen, weshalb die vereinfachte Planungsregel nach wie vor heisst, dass mehrere Kapitalien (wenn möglich) in mehreren Steuerjahren bezogen werden sollten.

Trotzdem gibt es Ausnahmen, weshalb unbedingt die laufende Steuergerichtspraxis im Auge behalten werden muss. So existiert beispielsweise für die Säule 3a im Zusammenhang mit WEF-Bezügen aufgrund eines Entscheides des Aargauer Steuergerichts eine Kumulationsfrist von 5 Jahren (bei

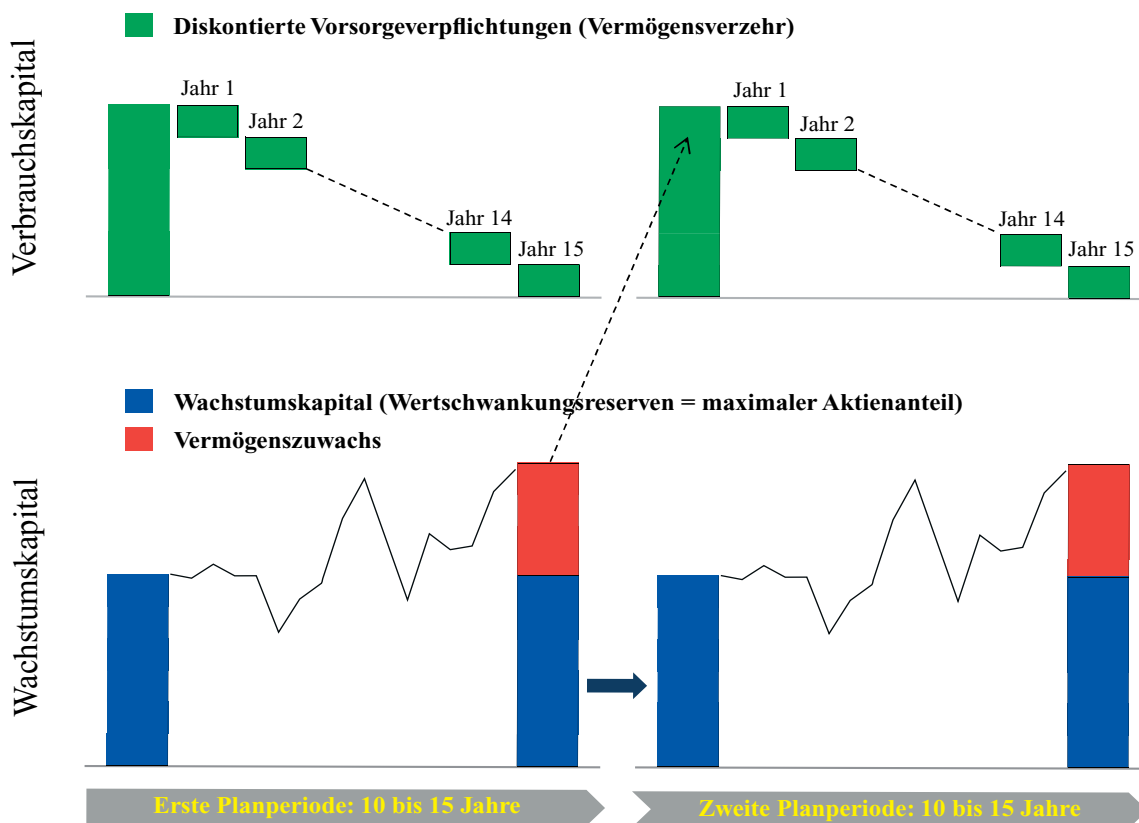
Ehepaaren pro Person). Wird also von einem Steuerpflichtigen im Jahr X ein WEF-Bezug aus einem Vertrag A getätigt und beispielsweise im darauffolgenden Jahr ein anderer aus einem Vertrag B, werden die beiden Auszahlungen zusammengezählt.

Weiter sollten unbedingt auch strukturelle Fragen – wie beispielsweise die Wohnsitzfrage bei Pensionierung – miteinbezogen werden. Die daraus resultierenden Steuervorteile sind meist in dem Masse erheblich, dass sich der Miteinbezug von Spezialisten nicht nur rechnet, sondern die Aufwendungen für ein individuelles Steuerkonzept mehrfach refinanziert werden können.

Sichere und rentable Anlagestrategie

Wer sein Altersguthaben in Kapitalform bezieht und seinen Lebensabend ohne Sorgen geniessen will, braucht aber nicht nur ein stimmiges Steuerkonzept zum Bezug der Kapitalleistungen, sondern auch eine solide, sichere und rentable Anlagestrategie. Idealerweise sollte das ausbezahlte Vorsorgeguthaben strategisch in 2 sichere Planstrategien aufge-

Wachstumskapital und Verbrauchskapital



teilt bzw. investiert werden (s. Grafik «Wachstumskapital und Verbrauchskapital»). Die Planstrategie «Verbrauchskapital» dient in diesem Zusammenhang der Deckung der fixen und variablen Lebenshaltungsknoten der kommenden 10 bis 15 Jahre und ist konservativ ausgerichtet. Das Wachstumskapital wird ebenfalls über die kommenden 10 bis 15 Jahre, jedoch dynamisch – mehrheitlich in Qualitätsaktien – angelegt. So wächst das Vermögen, das in der konservativen Planstrategie abgebaut wird, nach und sichert damit das Einkommen für die folgenden 10 bis 15 Jahre.

Zeit, Geduld und Qualität werden belohnt

In den letzten 75 Jahren gab es im Schweizer Aktienmarkt lediglich 2

Zeiträume über eine Anlagedauer von 10 Jahren mit einer negativen Rendite. Über den Zeitraum von 15 Jahren verzeichneten sogar alle 15-Jahres-Zeiträume eine positive Rendite (siehe Grafiken «Durchschnittsrenditen»). Wer also Zeit, Geduld und Vertrauen in die grössten Schweizer Unternehmen hatte, wurde mit guten Renditen belohnt. Anleger sind deshalb gut beraten, insbesondere auch im Rahmen ihrer Pensionierungsplanung an der weltweiten Marktwirtschaft und in diesem Zusammenhang auch an den führenden Unternehmen dieser Welt (in Form von Qualitätsaktien) zu partizipieren.

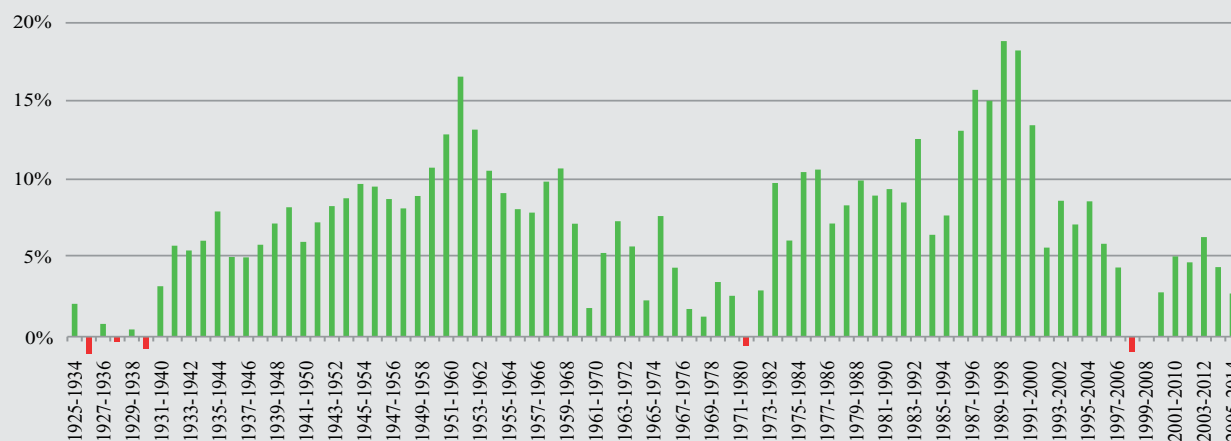
Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass Versicherte sowohl beim Aufbau der Vorsorgekapitalien und der Ausgestaltung der Vorsorgepläne als

auch beim Bezug von Kapitalleistungen und dem anschliessenden Investieren der Vermögen gut beraten sind, erfahrene Fachleute beizuziehen. Diese sollten sich nicht nur im Vorsorge- und Steuerrecht auskennen, sondern ihre Stärken auch in der ganzheitlichen und vernetzten Finanzberatung sowie der unabhängigen Vermögensverwaltung haben. Aus Gründen der Effizienz und Effektivität sollten dabei Finanzdienstleistungsunternehmen berücksichtigt werden, die ihre Beratung in den verschiedenen Fachgebieten koordiniert und «unter einem Dach» anbieten und auf die produkt- sowie die gesellschaftsunabhängige Beratung spezialisiert sind.

cosimo.schwarz@finanzkonsulenten.ch
www.finanzkonsulenten.ch

Durchschnittsrenditen Schweizer Aktien (10 Jahre)

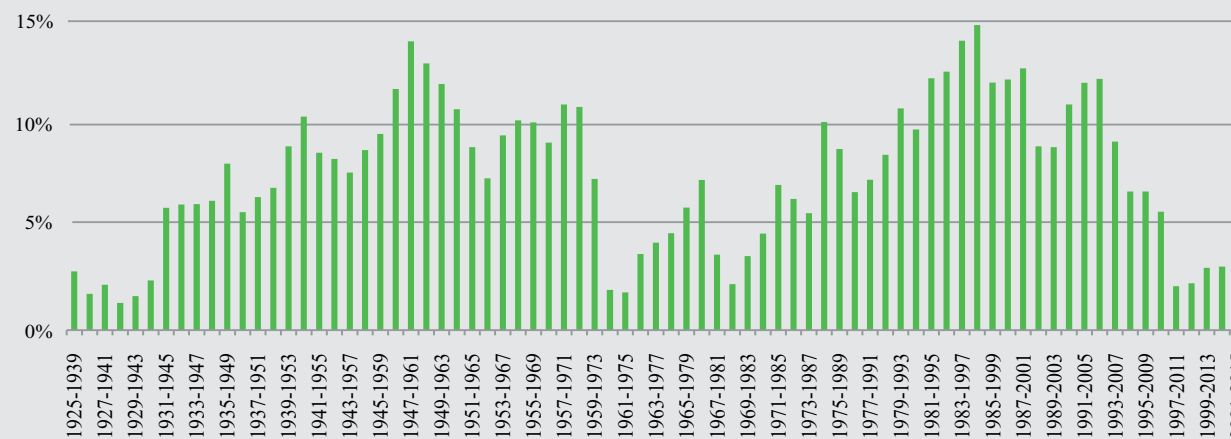
Seit 1925 gab es nur 5 Mal eine 10-Jahres-Periode mit Negativrendite



Quelle: Banque Pictet & Cie SA

Durchschnittsrenditen Schweizer Aktien (15 Jahre)

Seit 1925 gab es keine 15-Jahres-Periode mit Negativrendite



Quelle: Banque Pictet & Cie SA